



Kantonskanzlei, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Juli 2013 / aje

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); Ergebnis der Volksdiskussion

(Publikation der Volksdiskussion siehe Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2013)

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

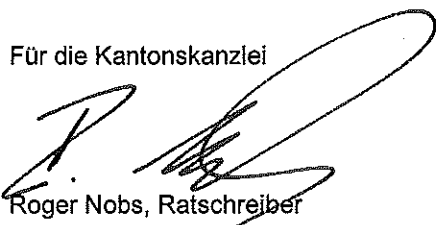
Zur Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung) sind im Rahmen der Volksdiskussion vier Beiträge eingereicht worden. Sie stammen von

- Schnitzer Patric, Speicher
- Lesegesellschaft Schachen
- Lesegesellschaft Dorf Rehetobel
- Stoffel Armin, Herisau

Wir gestatten uns, Ihnen diese Eingaben zuzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Kantonskanzlei


Roger Nobs, Ratschreiber

Patric Schnitzer
Bogenweg 2
9042 Speicher

Eingegangen am:

27. Juni 2013

Kantonskanzlei

Speicher, 25. Juni 2013

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Schriftlicher Antrag im Rahmen der Volksdiskussion zur Teilrevision der Kantonsverfassung (nach Art. 56 der Kantonsverfassung, bGS 111.1)

Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gerne beteilige ich mich in diesem Rahmen an der Volksdiskussion zur Teilrevision der Kantonsverfassung. Ich möchte zu folgenden Passagen bzw. Artikeln Stellung nehmen:

- Art. 83 Abs. 1: Ich plädiere für die Beibehaltung einer Regierung aus sieben Mitgliedern im Haupt- oder Vollamt.¹

Begründung: Mit Blick auf die geografische Beschaffenheit des Kantons und der daraus teilweise erzwungenen Hinwendung der Bewohner zu verschiedenen (auch ausserkantonalen) Zentren, sowie aufgrund einer in weiten Teilen der Bevölkerung gefühlten "Identitätskrise" nach Abschaffung der Landsgemeinde, können aus meiner Sicht sieben Mitglieder aus den verschiedenen Regionen dieses Kantons die lokalen Interessen der Bevölkerung unmittelbarer aufnehmen und vertreten. Dies mag im Vergleich zu weitaus grösseren Staatswesen kleinlich oder gar "kleinkariert" wirken. Mit Blick auf die appenzell-auserrhodische Staats- und Verwaltungstradition, welche nach meinem Empfinden nach wie vor gelebt wird, ist und war aber "ein kurzer Weg" bzw. ein unkomplizierter Zugang zu den Regierenden stets ein geschätzter Vorteil und eine Qualität, die nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden sollte. Auch in Zeiten moderner Kommunikationsmittel wird der unbürokratische Kontakt zur Verwaltung und zu den jeweiligen Regierungsmitgliedern an der Departementsspitze geschätzt. Die Reduktion der Regierung und der damit einhergehende Ausbau der Verwaltung werden bei weiten Teilen der Bevölkerung ein z.T. bereits bestehendes Gefühl der "Bürgerferne" und der "Abgehobenheit" der politischen Elite verstärken. Appenzell Ausserrhoden benötigt sieben Entscheidungsträger/-innen und nicht fünf Regierungsmitglieder, die von einer immer grösseren Staatsverwaltung "abgeschirmt" werden.

¹ Arbeitspensum bzw. Haupt- oder Vollamt ist durch den Kantonsrat näher zu bestimmen.

- Art. 84 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2: Ich plädiere für die direkte Wahl des Landammanns durch das Volk.

Begründung: Das Landammannamt ist in Appenzell Ausserrhoden historisch gesehen weit bedeutsamer als das Regierungspräsidium in anderen Kantonen. Der Landammann vertritt den Kanton nach innen und aussen, und auch seine verfassungsrechtliche Stellung innerhalb der Regierung ist im Vergleich mit anderen Kantonen von Stärke geprägt. Dies wird auch im Rahmen der aktuellen Teilrevision der Kantonsverfassung u.a. dadurch gewürdigt und bestätigt, indem die Amtsdauer aufgrund der aussergewöhnlichen Stellung des Landammanns weiterhin mehr als ein Jahr betragen soll. Aus diesen Gründen muss der Landammann mit einer höheren (direkt-) demokratischen Legitimität versehen und durch das Volk gewählt werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und für die Würdigung meiner Argumente!

Freundliche Grüsse



Patric Schnitzer



LESEGESELLSCHAFT SCHACHEN
Häs. Daniel Neller
Schachen 510
9414 Schachen-Reute

Eingegangen am:

11. Juli 2013

Kantonskanzlei

Kantonsrat von
Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
9102 Herisau

9414 Schachen b. Reute, 10.07.2013

Volksdiskussion Teilrevision der Kantonsverfassung

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Die Lesegesellschaft Schachen hat sich an ihrer letzten Zusammenkunft intensiv mit der Reform der Staatsleitung auseinandergesetzt. Wir sind dabei zur Überzeugung gekommen, dass es für unseren Kanton und der Beziehung zwischen der Regierung und den Einwohnerinnen und Einwohnern wichtig ist, dass:

1. Die Zahl der Mitglieder im Regierungsrat **nicht** reduziert wird.
2. Bei einer Amtszeit von 2 Jahren, die Wahl des Landammanns durch den Regierungsrat erfolgt.
3. Der Regierungsrat weiterhin hauptamtlich tätig ist.

Begründung

Bei einer Reduktion des Regierungsrates geht die heute im Volk geschätzte Nähe des Regierungsrates zwangsläufig zurück. Andererseits will die Bevölkerung, dass sie von den von ihnen gewählten Regierungsratsmitgliedern „regiert“ wird, und nicht von der ihr unbekannten Verwaltung. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Aussenbeziehungen immer wichtiger und intensiver werden, und dass die Regierung die Absicht habe, sich aktiv einzubringen. Eine Reduktion der Zahl der Mitglieder im Regierungsrat widerspricht dieser Absicht.

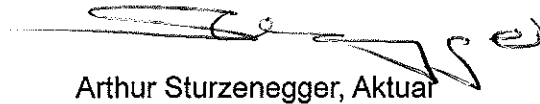
Wenn die Amtszeit des Landammanns auf 2 Jahre reduziert werden soll, wofür wir Verständnis haben, dann unterstützen wir die Wahl durch den Regierungsrat. Im Wissen, dass dadurch die Stellung des Landammanns an Ansehen und Kraft verliert.

Um einer jüngeren in den Regierungsrat gewählten Person die „Rückkehr“, nach Ablauf der Regierungstätigkeit in die Privatwirtschaft zu erleichtern, erachten wir die bisherige Regelung mit

hauptamtlichen Magistraten als die bessere Lösung. Sie haben so die Möglichkeit, ihre Verbindungen weiter zu pflegen; die Interessenbindung ist gemäss Art. 67 der Kantonsverfassung offen zu legen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates unsere Hinweise und Meinungen in Ihre Betrachtungen und Beratungen einzubeziehen.
Besten Dank.

Im Namen der
Lesegesellschaft Schachen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arthur Sturzenegger', with a long horizontal line extending to the left and a stylized flourish to the right.

Arthur Sturzenegger, Aktual

Eingegangen am:

12. Juli 2013

Kantonskanzlei



Einschreiben

Kantonskanzlei von Appenzell A. Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Rehetobel, 11. Juli 2013

Volksdiskussion „Teilrevision der Kantonsverfassung – Reform der Staatsleitung“

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte, sehr geehrter Herr Ratschreiber

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Bezugnehmend auf das Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2013 nehmen wir im Namen der Lesegesellschaft Dorf Rehetobel wie folgt Stellung zur Vorlage der Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung):

Wir sehen, dass sich die Anforderungen an Regierung und Verwaltung verändert haben und können nachvollziehen, dass gerade eine zunehmende Reglementierung, die Zusammenarbeit von Regierung und Kantonsrat und die zunehmende Bedeutung von Aussenbeziehungen eine Anpassung der Regierungsorganisation an die heutigen Bedürfnisse erfordert. Wir unterstützen die Vorlage im Wesentlichen und erhoffen uns, dass sie den erwähnten Anforderungen entsprechend umgesetzt und möglichst im Sinne unserer Stellungnahme von der Stimmbürgerschaft gutgeheissen wird.

Grundsätzliches:

Uns erscheint wichtig und richtig, dass die Vorlage nicht mit einer Totalrevision der Kantonsverfassung verknüpft wird. So sind wir, entgegen der Meinung des früheren Ratsschreibers Erich Niederer (vgl. „Nachlese“ in der Appenzellerzeitung vom 3. Juli 2013) der Auffassung, dass das Wahlverfahren des Kantonsrates und die Überprüfung der Gemeindestrukturen bezüglich der Organisation der Staatsleitung in keinem direkten Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass gerade die genannten Punkte (Wahlverfahren Kantonsrat und Gemeindestrukturen) einen längeren politischen Prozess erfordern und die Verknüpfung der Staatsleitungsreform mit einer Totalrevision unerwünschte, reformbedingte Abwahlen von eben gewählten Regierungsmitgliedern nach sich ziehen würde. Wir erinnern hier an die seinerzeitige als tragisch und ungerecht

empfundene Abwahl des Obergerichtspräsidenten Engler sowie des geschätzten Oberrichters Walter Metzger an der Landsgemeinde 1975 in Hundwil als Folge der Reduktion des Obergerichtes von elf auf neun Mitglieder. Wir unterstützen deshalb die Absicht, dass die Vorlage „Teilrevision der KV“ für die nächsten Gesamterneuerungswahlen zum Tragen komme und sind der Meinung, dass für die Staatsleitungsreform jetzt der richtige Zeitpunkt ist.

Im Einzelnen:

- Landammannwahl: Art. 60 und 84 KV

Antrag: Wir stellen ergänzend zur Vorlage den Antrag, dass die Wahl des Landammannes im Turnus unter den Ratsmitgliedern erfolgt.

Begründung: Die Bedeutung des Landammannes hat sich verändert. Diese Tatsache gilt es anzunehmen und ohne Nostalgie eine den heutigen Bedürfnissen gerecht werdende Lösung zu unterstützen. Den heutigen Aufgaben eines Landammannes muss sich unserer Meinung nach jedes Ratsmitglied stellen können und sich dessen bei seiner Entscheidung zur Kandidatur in den Regierungsrat bewusst sein. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Wahl des Landamanns im Turnus unter den Ratsmitgliedern erfolgt. Die zweijährige Amtsdauer erscheint uns gerade in Bezug auf die zunehmenden interkantonalen Verpflichtungen als sinnvoll.

- Unvereinbarkeit: Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis} KV

Antrag: Bestimmung ergänzen: „dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung. *Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.*“

Begründung: Die ergänzte Bestimmung lässt die Unvereinbarkeiten bei veränderten Bedürfnissen durch den Gesetzgeber anpassen. Ohne eine solche würde eine spätere Anpassung immer eine Teilrevision der KV erfordern und dem obligatorischen Referendum unterstehen. Wir vertreten die Auffassung, dass es Sinn macht, dem Kantonsrat als Gesetzgeber die Kompetenz zu geben, die Unvereinbarkeiten bei Bedarf anzupassen. So bleibt die nötige Flexibilität beim Gesetzgeber, um zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Unvereinbarkeiten zu regeln und damit heute schwierig vorhersehbare Machtkonzentrationen vermeiden zu können. Eine entsprechende Anpassung eines Gesetzes würde immerhin noch dem fakultativen Referendum unterstehen.

- Anzahl Regierungsmitglieder: Art. 83 KV und Eventualvorlage

Wir unterstützen die Vorlage, wonach der Regierungsrat aus fünf vollamtlichen Mitgliedern bestehen soll. Wir erhoffen uns dadurch eine erleichterte Koordination und weniger Konfliktmöglichkeiten. Dass sieben Regierungsratsmitglieder die Bevölkerung besser abbilden sollen, bezweifeln wir. Die heutige Zusammensetzung wird diesem Anspruch - weder politisch noch regional keineswegs gerecht.

Die Vorlage soll unserer Meinung nach nicht an der strittigen Frage betreffend die Anzahl Regierungsmitglieder scheitern. Aus diesem Grund unterstützen wir die Eventualvorlage und verweisen zu Art. 84 auf die obenstehenden Ausführungen.

- Verordnungsveto: Art. 89 KV (?)

Antrag: Wir beantragen, dass dem Kantonsrat als Gesetzgeber bei Vollzugsverordnungen des Regierungsrates ein Vetorecht eingeräumt wird.

Begründung: Am Beispiel des Rauchverbotes hat sich vor wenigen Jahren gezeigt, dass ein Vetorecht des Gesetzgebers raschere Klarheit hätte bringen können. Wir sind der Meinung, dass ein solches Vetorecht den Gesetzgeber stärkt, Unklarheiten vermeiden hilft und damit auch die Anwendbarkeit von Vollzugsverordnungen des Regierungsrates erleichtert und gegenüber der Bevölkerung zu legitimieren hilft.

Formelles:

Für eine zukünftige Volksdiskussion erlauben wir uns den Hinweis, dass eine Gegenüberstellung der heutigen, noch gültigen Version der KV mit dem Vorschlag der Regierung sowie demjenigen der PK und allenfalls weiterer Anträge aus dem Rat das Auseinandersetzen mit der Vorlage erleichtern würde. Es wäre hilfreich, wenn eine solche Gegenüberstellung für zukünftige Volksdiskussionen zur Verfügung stünde.

In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Eingabe zuhanden der nächsten Lesung in die Vorlage Eingang finde und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für die Lesegesellschaft Dorf Rehetobel



Sarah Kohler, Präsidentin

Armin Stoffel
Bahnhofstrasse 22
9100 Herisau

Herisau, 12. Juli 2013

Eingegangen am:

12. Juli 2013

Kantonskanzlei von Appenzell Ausserrhoden
Obstmarkt
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Kantonskanzlei

Teilrevision der Kantonsverfassung (Reform der Staatsleitung); Volksdiskussion

Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Ich habe die Debatte zur ersten Lesung dieser Vorlage am Montag, 10. Juni 2013, im Konferenzraum, 3. OG, Regierungsgebäude, aufmerksam mitverfolgt. Die damalige Diskussion und vor allem die Themen und Aspekte, die damals im Ratsplenum nicht angesprochen worden sind, haben mich inspiriert, vom Recht der Teilnahme an der Volksdiskussion Gebrauch zu machen. Daneben haben mich aber auch meine politischen und parteipolitischen Erfahrungen der letzten 40 Jahre in diesem Kanton sowie meine langjährige Tätigkeit als Protokollführer des Kantonsrates dazu bewogen, diese Eingabe zu machen, wohlwissend, dass ich mich dabei auf eine heikle und schwierige Gratwanderung begeben, das heisst ein vorsichtiges Ausbalancieren von Nähe und Distanz, eine Mischung aus vermeintlicher Besserwisserei und dringend nötigen Impulsen. Aber die Bedeutung und die zeitliche Dringlichkeit des Themas verlangen diesen Einsatz.

Ich habe diesen Volksdiskussionsbeitrag weder mit einer Partei noch mit einer anderen politischen Gruppierung materiell und / oder formell abgesprochen. **Er gibt deshalb nur meine ganz persönliche Ueberzeugung wieder. Niemand ausser mir soll also damit belastet werden.**

Gemäss Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2013, Seite 704, läuft die Frist für Beiträge im Rahmen der Volksdiskussion bis am Freitag, 12. Juli 2013. Mit der vorliegenden Eingabe ist diese Frist gewahrt. Und meine Ueberlegungen basieren auf jener Fassung der Vorlage, die im Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2013, Seiten 691 bis 696, veröffentlicht worden ist.

2. Hauptvorlage / Eventualvorlage

Das Instrument der Eventualvorlage bzw. des Eventualantrages mag dann sinnvoll erscheinen, wenn gewisse Einzelfragen derart umstritten sind, dass sie unter Umständen die Gesamtvorlage gefährden könnten. Beim vorliegenden Geschäft greift der Kantonsrat bei zwei

Themen zu diesem Instrument, nämlich a) bei der Sitzzahl des Regierungsrates (5 oder 7 vollamtliche Mitglieder) sowie b) bei der Wahlbehörde für jene Person, welche das Landammannamt bekleidet (Regierungsrat oder Stimmbürgerinnen und Stimmbürger).

2.1. Fünf oder sieben Mitglieder im Regierungsrat?

Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile, ihre Stärken und Schwächen. Es ist letztlich ein reiner Ermessensentscheid. Für mich persönlich ist diese Frage nicht matchentscheidend. Es sind andere Elemente, die für die Zukunft von Appenzell Ausserrhoden von wesentlich grösserer Bedeutung sind (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3). Ich plädiere heute deshalb für den status quo - also 7 - , weil dieser zumindest kurz- bis mittelfristig vorteilhafter ist, weil damit a) keine unnötigen Reibungsverluste entstehen und b) keine nachteiligen Nebenwirkungen ersichtlich sind. Bei einer Reduktion von 7 auf 5 Departemente müssen zwangsläufig Aemter und Abteilungen neu zugeteilt werden. Erfahrungsgemäss und verständlicherweise entstehen daraus Verunsicherungen und Reibungsverluste in der kantonalen Verwaltung. Und diesen anerkannten Nachteilen stehen zumindest kurz- und mittelfristig keine erkennbaren Vorteile gegenüber. Zudem steht dem Kanton ein anspruchsvolles Spar-Programm (Erhöhung von Steuern, Abbau von Arbeitsplätzen, usw.) bevor, das einerseits namhafte zusätzliche Arbeiten für den Regierungsrat und die Verwaltung verursacht und andererseits finanzielle Opfer fordert. Die volle Konzentration und eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft von Regierung und Verwaltung sind also gefordert. Es macht deshalb - wenn überhaupt - wenig Sinn, dieses ohnehin anspruchsvolle Projekt durch eine mehrjährige Phase der Reorganisation und Verunsicherung zeitlich zu überlagern. Es ist ein Entscheid der Klugheit und der staatspolitischen Vernunft, die knappen personellen Ressourcen in der Verwaltung auf das Spar-Programm zu fokussieren, zumal die Zahl von sieben Mitgliedern in der Regierung in der Vergangenheit zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten und spürbaren Nachteilen geführt hat.

2.2. Wahlbehörde für das Landammannamt

Der Kantonsrat hat sich in der ersten Lesung erstaunlicherweise sehr eindeutig (40 Stimmen) dem Regierungsrat angeschlossen und nicht seiner vorberatenden Kommission (20 Stimmen). Die Exekutive möchte ihren Vorsitz selber wählen. Materiell sprechen alle Gründe für diese Lösung, weil für ein möglichst einwandfreies Funktionieren eines Kollegiums dessen Leitung zentral ist. Es braucht dafür Zeit, Sachverstand, Weitsicht, Gespür, Geschick, Fingerspitzengefühl, Geduld, usw. Und das Kollegium selber weiss am besten, wer zum Zeitpunkt x die richtige Person ist, welche diese vielfältigen Eigenschaften in einer optimalen Art und Weise verkörpert. Es ist absolut unmöglich, dass die Wählerinnen und Wähler über annähernd vergleichbare Detail-Kenntnisse verfügen, um hier den für das Land richtigen Entscheid zu treffen. Mit Blick auf die obligatorische Volksabstimmung ist es allerdings wichtig, dass Regierungs- und Kantonsrat diese Sichtweise in aller Deutlichkeit und mit einer möglichst grossen Geschlossenheit kommunizieren und vertreten, also konkret Staatsleitung übernehmen.

Meines Erachtens enthält die der Volksdiskussion unterstellte Fassung in diesem Punkte einen System-Fehler. Gemäss Art. 84 Abs. 3 der Hauptvorlage wählt der Regierungsrat aus

seiner Mitte die Person, welche das Landammannamt bekleidet. Und die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Diese Konzeption ist klar und eindeutig. Demgegenüber lautet Art. 84 Abs. 3 in der Eventualvorlage wie folgt: Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen. Hier bleibt die zentrale Frage, wer denn die Wahl vornimmt, offen. Diese Lücke ist wohl deshalb entstanden, weil die **Hauptvorlage** mehrere Artikel zwischen **Art. 60 und Art. 89** betrifft, während die **Eventualvorlage** nur die **Art. 61 bis Art. 89** anspricht und somit Art. 60 (fälschlicherweise) ausklammert. Aber gerade Art. 60 Abs. 2 lit. a regelt die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, welche das Landammannamt bekleidet. Diese Bestimmung, welche dem geltenden Recht sowie dem Antrag der vorberatenden parlamentarischen Kommission entspricht, hätte nach meiner Ueberzeugung in die Eventualvorlage eingebaut werden müssen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat und die vorberatende parlamentarische Kommission, diese Fragestellung nochmals sorgfältig zu prüfen sowie zuhanden der zweiten Lesung im Kantonsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen.

2.3. Klare Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten

Falls sich der Kantonsrat auch anlässlich seiner zweiten Lesung für zwei Eventualabstimmungen entscheidet, dann gibt es dafür aus meiner Sicht durchaus überzeugende politische Gründe. Aber für diesen Fall ist es wichtig, dass sich die Legislative, die sich als Bestandteil der Staatsleitung versteht, zu einer klaren Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten durchringt. Ich erwarte, dass die Mitglieder des Kantonsrates dann auch politische Führung übernehmen und sich im Vorfeld der obligatorischen Verfassungsabstimmung entsprechend engagieren und einbringen.

3. Neue Denkmuster und zusätzliche Impulse braucht das Land

3.1. Institutionelle und strukturelle Reformen

Die hier angedachte Reform der Staatsleitung auf der Ebene der Kantonsverfassung (vgl. Ziffer 2) bringt nicht automatisch die notwendigen und gewünschten Änderungen in diesem Kanton. Es braucht dringend neue Impulse und Initiativen, die durch die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und anderen politischen Gruppierungen bewusst und möglichst rasch ergriffen werden müssen. Um dies sicherzustellen und erfolgreich anzugehen, bedarf es vorgängig einer ehrlichen, ungeschminkten und schonungslosen Analyse. Aus meiner Sicht gehören dazu unter anderem die folgenden Erkenntnisse und Einsichten (also keineswegs eine abschliessende Auflistung).

- a) Appenzell Ausserrhoden ist einer jener wenigen Kantone der Schweiz, die in ihrer Kantonsverfassung keinen Hauptort verankert haben. Dies ist eine eindeutige Schwäche, unter anderem Ausdruck einer mangelnden Identität und eines geringen Selbstbewusstseins.

- b) Appenzell Ausserrhoden ist ein geografisch „zerrissenes“ Gebilde, bestehend aus dem Vorderland, das verkehrlich und wirtschaftlich schwergewichtig ins Rheintal ausgerichtet ist, dem Mittelland, dessen wirtschaftliches und kulturelles Zentrum zweifelsohne die Stadt St. Gallen ist, sowie dem Hinterland mit Herisau, das ebenfalls mehrfach enge Beziehungen zur Stadt St. Gallen pflegt, und den übrigen Gemeinden ohne klar erkennbare Anbindung an eine Stadt oder Region. Es braucht also ausgesprochen starke identitätsstiftende Symbole - z. B. einen in der Kantonsverfassung verankerten Hauptort, vielleicht eine öV-Buslinie quer durch den Kanton als sogenannte Einheits- oder Einigungslinie, die sich zwar finanziell nie rechnet, aber immerhin symbolisch die Zusammengehörigkeit manifestiert und diese unter Umständen längerfristig auch fördert, eine parteipolitisch markant breiter abgestützte Regierung, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine politische Heimat zu bieten sowie im Sinne eines ausgesprochenen Minderheitenschutzes, usw. Und es bedarf vor allem eines spürbaren und ausgesprochen starken Willens, in diesem Kanton gemeinsame Wertvorstellungen in Politik und Gesellschaft zu entwickeln und umzusetzen, damit die ausserrhodische Bevölkerung eine Orientierungshilfe hat.
- c) Appenzell Ausserrhoden ist sehr stark - überdurchschnittlich stark - durchmischt von Einheimischen sowie Zuzügerinnen und Zuzügern. Dies ist eine Chance, die aber bewusst und gezielt genutzt werden muss, und zwar sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft. Auch hier muss die Integration gelingen.
- d) Appenzell Ausserrhoden ist - was die Mandate im Ständerat, Nationalrat und Regierungsrat anbetrifft - parteipolitisch sehr einseitig ausgerichtet. Selbstverständlich sind alle Wahlen formal-juristisch korrekt abgewickelt worden. Und die Ergebnisse sind arithmetisch auch unzweifelhaft richtig. Aber viele aktive Bürgerinnen und Bürger, die regelmässig an Sachabstimmungen und Wahlen teilnehmen, fühlen sich gar nicht vertreten oder doch untervertreten, mithin also ausgegrenzt oder ungerecht behandelt. Dies führt längerfristig zu einem gewissen Frustpotenzial, ein schlechter Nährboden für zukunftsweisende Entscheide und eine dringend erwünschte Aufbruchstimmung.
- e) In Appenzell Ausserrhoden werden gewisse Tatbestände als Stärken deklariert, die ich in Tat und Wahrheit als deutliche Schwächen empfinde - z. B. der fehlende Proporz bei der Wahl des Kantonsrates oder die Tatsache, dass die partei-unabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte die zweitstärkste Fraktion im Kantonsrat bilden. Der fehlende Proporz bei der Wahl des Kantonsrates schwächt eindeutig den politischen Wettbewerb, also auch den so notwendigen Wettbewerb von unterschiedlichen politischen Ideen und Initiativen; dieses wichtige Innovationspotenzial fehlt weitgehend. Und für mich war bzw. ist bis heute nicht ersichtlich, inwiefern sich die grosse Zahl an partei-unabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräten positiv und befruchtend auf die Qualität der ausserrhodischen Politik auswirkt.

Wer ergreift in dieser Situation die Initiative? Bisher niemand! Neu sollen es die im Kantonsrat vertretenen Parteien und anderen politischen Gruppierungen sein. Dabei kommt der FDP. Die Liberalen eine spezielle Rolle zu. Es ist auch in Zukunft legitim, dass sie ihre relative

Mehrheit im Kanton geltend macht und entsprechend - also proportional - in den einzelnen Behörden vertreten ist. Daneben muss sie aber neu eine zweite Aufgabe wahrnehmen, nämlich die Organisation und Orchestrierung der Politik, indem sie das Gespräch und die Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Gruppierungen aktiv sucht und kraftvoll gestaltet.

3.2. Stärkere Vernetzung von Politik und Gesellschaft

Abgesehen von diesen institutionellen und strukturellen Lösungsansätzen gibt es auch im inhaltlichen Bereich Handlungsbedarf. Die politische Debatte in diesem Kanton war in den letzten Jahren sehr stark von finanziellen Ueberlegungen geprägt bzw. beherrscht (Steuer-senkung, Steuererleichterung, Steuerwettbewerb, usw.). Natürlich sind vor allem die finan-ziell schwächeren Glieder unserer Gesellschaft dringend auf einen finanziell gesunden Staat angewiesen. Ich will auch morgen und übermorgen einen starken Staat, welcher a) die physische und materielle Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet, b) den sozialen Ausgleich garantiert sowie c) im ökologischen Bereich das Notwendige vorkehrt. Die angekündigte aktuelle Sparrunde wirft aber - vor allem rückblickend - diesbezüglich nun Fragen auf. Und es kommt hinzu, dass wir auf dieser rein materiell-finanziellen Ebene viele Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht erreichen. Ich meine damit beispielhaft jene Men-schen, die von der Politik ganz allgemein enttäuscht sind, die täglich um ein positives Le-bensgefühl kämpfen, die sich von der dörflichen Gemeinschaft nicht getragen fühlen, usw. Wir können dies bewusst oder leicht resigniert zur Kenntnis nehmen oder aber uns zum Ziel setzen, inskünftig jener Kanton zu werden, welcher die höchste Quote an zufriedenen und damit glücklichen Menschen hat, die sich dann auch wiederum politisch aktiv beteiligen und einbringen. Dies würde unter anderem auch den finanziellen Druck auf den Staat mildern, weil die Eigenverantwortung und das gesellschaftliche Engagement wachsen. Aber dieser Zustand stellt sich nicht von selbst ein, und er kann vor allem nicht per Verfassung oder Gesetz verordnet werden. Es braucht also nicht neue Gesetzes und Verordnungen, aber auch keine zusätzlichen Millionen an Staatsausgaben. Zwingend gefragt ist eine öffentliche Debat-te darüber, was denn die speziellen Vorteile und die spezifischen Qualitäten sein könnten, welche Menschen dazu bewegen, in Appenzell Ausserrhoden zu wohnen, zu arbeiten und sich hier zu engagieren. Und diese Debatte muss von irgendwoher angeschoben werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit seiner Kleinräumigkeit und überwiegend kleinen und damit überschaubaren Gemeinden hat meines Erachtens gute Voraussetzungen für einen solchen Prozess. Zudem verfügt das Departement Inneres und Kultur mit dem Amt für Gesellschaft über die nötige Plattform für einen solchen Dialog. In diesen Dialog sind mög-lichst viele gesellschaftliche Kräfte (Vereine aller Art, Kirchen, Parteien, Quartiere, usw.) einzubinden. Allerdings hat diese Idee - eigentlich ist es eine Vision - nur dann eine echte Chance, wenn die Organe der Staatsleitung ein klares Bekenntnis dazu ablegen, dass sie eine entsprechende Neuorientierung und Neuausrichtung wollen, und wenn es ihnen zudem ge-lingt, auch die Gemeinden ins Boot zu holen. Um das Fuder nicht zu überladen, ist es denk-bar, in einer oder mehreren Gemeinden Pilot-Projekte zu starten und die entsprechenden Resultate auszuwerten, bevor diese Idee flächendeckend umgesetzt wird. Unabdingbar sind allerdings: Eine offene Geisteshaltung, Vorbildfunktion von oben, Herzblut, Leidenschaft sowie ein langer Atem!

4. Zusammenfassung

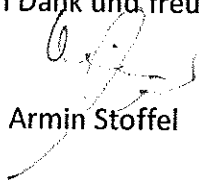
Ich **beantrage** dem Kantonsrat, im Rahmen der zweiten Lesung dieser Vorlage die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- Festhalten an 7 Mitgliedern im Regierungsrat (vgl. Ziffer 2.1),
- Wahl jener Person, welche das Landammannamt ausübt, durch den Regierungsrat (vgl. Ziffer 2.2),
- Klärung der Frage, wer bei der Eventualvorlage jene Person wählt, welche das Landammannamt ausübt (vgl. Ziffer 2.2),
- Formulierung einer Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten zu beiden Eventualfragen (vgl. Ziffer 2.3).

Und ich **empfehle** dem Kantonsrat,

- die im Kantonsrat beschlossenen Empfehlungen zu den beiden Eventualabstimmungen im Vorfeld der obligatorischen Verfassungsabstimmung aktiv und engagiert zu vertreten (vgl. Ziffer 2.3) sowie
- ausserhalb dieser Verfassungsrevision möglichst rasch Impulse zu setzen sowie konkrete Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die ausserrhodische Identität zu stärken sowie dem Kanton nach innen und aussen klare Gesichtszüge zu verleihen (vgl. Ziffer 3).

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse.



Armin Stoffel